

schon erwähnte Drossel *D* geschützt, während der Kurzschluß von *ab*, d. h. der Nebenuhrenreihe, deren Strom die Gelegenheit gibt, sich langsam (wohl bemerkt, „langsam“ im elektrischen Sinne!) tot zu laufen, gleich der eingangs erwähnten schweren Kugel, die keinen Stoß ausübt, wenn sie kein ernstes Hindernis vorfindet. So wird die Bildung schlimmen Öffnungsfeuers trotz der hohen Selbstinduktion der angeschlossenen Uhren sicher vermieden.

Natürlich fühlt sich der Physiker verpflichtet, die Stärke

der Selbstinduktion oder der Induktivität, wie er sagt, zu messen; zu diesem Zweck hat er als Maßeinheit das Henri geschaffen, das der Rundfunkmann gern in kleinerer Münze ausdrückt, nämlich in Zentimetern, wobei zu bemerken ist, daß ein Henri (H) soviel ist wie eine Milliarde Zentimeter, eine Strecke, die der Entfernung von den Polen der Erde bis zum Äquator gleich kommt. Das Henri ist also eine Länge. Darüber wird noch zu sprechen sein. (I264) Prof. Dr. ing. Bock.

Darf man die Anzeigenentwürfe anderer kopieren?

Unsere Reklameabteilung hat schon mehrfach die Beobachtung machen können, daß über die urheberrechtlichen Fragen bei unseren Kollegen noch häufig sehr falsche Ansichten herrschen. So fragte ein Kollege kürzlich an, ob er nicht den Entwurf der Gemeinschaftsanzeige, die im Frühjahr erschienen war, für seine Zwecke benutzen könnte, „die Abbildung sei ja nicht geschützt“. Der Kollege glaubt demnach, er könnte diesen Anzeigenentwurf für sich ausnutzen, offenbar deshalb, weil bei den Anzeigen kein Schutzvermerk angebracht war. Selbstverständlich sind derartige Arbeiten durch das Gesetz

auf Unbrauchbarmachung der Klischees und, wenn Drucksachen hergestellt sind, der Drucksachen erkannt.



Abb. 1



Abb. 2

in jedem Fall gegen Nachahmung und widerrechtliche Benutzung geschützt; es ist nicht notwendig, daß eine irgendwie darauf hinzielende Bemerkung angebracht wird. Es ist ja auch ganz natürlich, daß zunächst ein Künstler, der einen solchen Entwurf fertigstellt, unbedingt Schutz

Das Amtsgericht und Landgericht Hagen haben vor kurzer Zeit in einer ähnlichen Angelegenheit ein Urteil gesprochen (9. C. 194/26 und 1. S. 594/26). Der Beklagte hatte sich durch einen Zeichner für seinen gewerblichen Betrieb den Entwurf zu einem Reklameklischee anfertigen



Abb. 3



Abb. 4

gegen Nachahmung haben muß. Stellt ja ein solcher Entwurf eine hohe geistige Konzentrationsarbeit dar, abgesehen von der künstlerischen Ausführung. Der in Frage kommende Entwurf kostete z. B. allein 300 Mk., ohne Klischees u. dgl. Gegen die widerrechtliche Benutzung kann sowohl der Künstler als auch derjenige, dem der Entwurf gehört, Einspruch erheben und Schadensersatzforderungen stellen. In dem Urteil würde außerdem

lassen, welches eine Wiedergabe einer Originalzeichnung des Klägers war. Der Beklagte wurde verurteilt, an den Kläger 200 Mk. zu zahlen.

Es ist deshalb richtig, wenn unsere Reklameabteilung, wie sie es wiederholt getan hat, es ablehnt, nach eingesandten Abbildungen oder Anzeigen Klischees, also Plagiate, herstellen zu lassen und an Kollegen zu liefern. Denn dann macht sich nicht nur der Besteller, sondern